

SONNTAGSBLATT

für den Landkreis Cloppenburg

Preisliste Nr. 20

Gültig ab 1. Januar 2018

Alle Preise zzgl. ges. MwSt.

4c-Anzeigen

| | Anzeigenteil | | Textteil | Titelseite** | Titelkopf** |
|------------|--------------|---------------|----------|--------------|-------------|
| | mm-Preis | Mindestpreis* | mm-Preis | mm-Preis | mm-Preis |
| Grundpreis | 2,19 € | 657,00 € | 4,38 € | 3,28 € | 4,38 € |
| Ortspreis | 1,86 € | 558,00 € | 3,72 € | 2,79 € | 3,72 € |

* Anzeigen unter 300 mm werden mit dem Mindestpreis berechnet ** Platzierung auf Anfrage

Preise für sw-Anzeigen auf Anfrage

Chiffregebühren: Bei Abholung 2,00 €, bei Zusendung 4,00 €

Beilagenpreise

| Gewicht | Grundpreis | Ortspreis |
|----------|------------|------------|
| bis 20 g | 76,75 €/oo | 69,00 €/oo |
| bis 30 g | 83,25 €/oo | 75,00 €/oo |
| bis 40 g | 89,00 €/oo | 80,00 €/oo |
| bis 50 g | 94,50 €/oo | 85,00 €/oo |

Über 50 g je angefangene 10 g 5,00 € mehr.

Alle Preise gelten nur bei Direktabrechnung. Nicht abgezählte Beilagen werden mit 6,50 €/oo beaufschlagt. Beilagen müssen grundsätzlich mit dem Verlag abgestimmt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der beizulegende Prospekt dem Verlag vorgelegt wird.

Nicht maschinell einlegbare Beilagen unterliegen einer gesonderten Preisabsprache.

Nachlässe

nur bei vorliegenden Abschlüssen

Malstaffel
für mehrmalige
Veröffentlichungen

| | |
|----------------|------|
| ab 6 Anzeigen | 5 % |
| ab 12 Anzeigen | 10 % |
| ab 24 Anzeigen | 15 % |
| ab 48 Anzeigen | 20 % |

Mengenstaffel
für Millimeter-Abschlüsse
von mindestens

| | |
|-----------|------|
| 3.000 mm | 5 % |
| 5.000 mm | 10 % |
| 10.000 mm | 15 % |
| 20.000 mm | 20 % |

Telefon: (0 44 71) 92 25-0 · Telefax (0 44 71) 92 25-10

Internet: www.mev-online.de · E-Mail: info@mev-online.de

Herausgeber: Vechtaer Mediengesellschaft mbH & Co. KG
Große Straße 96, 49377 Vechta,
Standort: 49661 Cloppenburg, Brandstraße 5
ppa. Verlagsleitung:
Bianca Müller, Andreas Ludmann

Bankkonto: OLB Vechta (BLZ 280 200 50)
Swift-Bic: OLBODEH2XXX
IBAN: DE22 2802 0050 4005 7002 00

Zahlungsbedingungen: Rechnungsbetrag ohne Abzug zahlbar innerhalb
10 Tagen nach Rechnungsdatum

Erscheinungsweise: samstags/sonntags

Anzeigenschluss: mittwochs 17 Uhr

Geschäftsbedingungen: siehe Rückseite

Vertrieb: Münsterland Zugestellgesellschaft mbH & Co. KG
Verteilung durch ortsansässige Zusteller kostenlos
an Haushalte im Verteilungsgebiet.

Technische Daten

Format: Berliner Format
Satzspiegel: 280 mm breit, 420 mm hoch
Spaltenbreite und -zahl: 44 mm/ 6 Spalten
Grundschrift im Anzeigenteil: 8 Punkt

Druckverfahren: Rollenoffset
Druckform: Negativplatte
Strichstärke: negativ mindestens 0,15 mm
positiv mindestens 0,10 mm
80 - 85%

Tiefe: maximal 40 Linien/cm
Rasterweite: maximal 40 Linien/cm
Druckunterlagen: PDF (empfohlen PDF-X3) oder EPS, Schriften
müssen eingebettet sein. Dateien mit angelegten
Sonderfarben werden nach einer Standard-
tabelle in den CMYK-Farbraum konvertiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen

Stand 1. Januar 2018

- Auftrag:** Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in dem „Sonntagsblatt für den Landkreis Cloppenburg“ zum Zweck der Verbreitung als Printprodukt und in elektronischer Form.
 - Preis:** Im Preis enthalten ist die Erfolgskombination für die jeweils mit der Printausgabe verknüpften Onlineausgabe.
 - Abschluss:** Anzeigen sind zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen bzw. innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige.
 - Menge:** Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der Vertragsdauer auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
 - Nichterfüllung:** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten.
 - Vertragsbefristung:** Die Abnahmemengen können unabhängig vom Vertragsabschluss in der Mengen- oder Maistaffel erfüllt werden.
 - Laufzeit:** Der Auftrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Für jedes Verlängerungsjahr gilt die Abnahmemenge des jeweiligen Vorjahres, und zwar mit der Maßgabe, dass der tatsächlich erreichte Rabatt als Vorgabe für das nächste Jahr eingeräumt wird.
 - Plazierung:** Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgeteilt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
 - Textteil:** Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
 - Ablehnungsgründe:** Der Verlag behält sich vor, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichungen für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
 - Unterlagen:** Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
 - Reklamation:** Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschuldung bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeiten dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Beleg geltend gemacht werden.
 - Korrekturabzüge:** Nur auf ausdrücklichen Wunsch bei einer Mindestgröße von einer viertel Seite. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
 - Abdruckhöhe:** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
 - Zahlungsfrist:** Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Ausstelldatum der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen. Die Vorabinformation zum SEPA-Bankinzug kann auf einen Tag verkürzt werden.
 - Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenhaltender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
 - Belege:** Der Verlag liefert mit der Rechnung je nach Art und Umfang der Anzeige einen Beleg. Vorbehaltlich Klein- und Fließsatzanzeigen.
 - Mehrkosten:** Kosten für die Anfertigung bestellter Druckerunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 - Auflagen:** Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittliche verteilte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn sie
 - bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 25%
 - bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 20%
 - bei einer Auflage bis zu 300.000 Exemplaren 15% beträgt.
- Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- Chiffre:** Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werde nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
 - Aufbewahrungspflicht:** Druckerunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
 - Gerichtsstand:** Mit Auftragserteilung wird – auch entgegen anderslautender Auftragsschreiben – als Erfüllungsort der Sitz des Verlages anerkannt. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichen rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.